

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

Katzenbuckel Nr. 10

10



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Carportes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1111/18, Glaswandstr. 34.

.....

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

- | | | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die „Vereinfachte Änderung“, in der Sitzung vom 13.07.99 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 14.09.99 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 29.09.99, Nr. 14
Stadt Penzberg, den 21.10.99

i. A.

S. K. Geb

.....
Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet...

Angaben der Gemeinde / Stadt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Am Katzenbuckel	
Gemeinde Stadt Penzberg	Gemarkung: Penzberg
Beschreibung der beabsichtigten Planänderung: Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Carportes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111/18, Glaswandstr. 34	

Betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:			
Flst./Parzelle 1111/18 Dzaack	Flst./Parzelle 1111/13 Kaufmann-	Flst./Parzelle 1111/19 Hantke	
Flst./Parzelle 1111/15 Suldinger	Flst./Parzelle 1111/16 Winter		
Flst./Parzelle 1111/21 Stadt Penzberg	Flst./Parzelle 1111/17 Frisch	☐ siehe beiliegende Liste	

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)	Landratsamt Weilheim-Schongau	Stadt Penzberg
☒ Landratsamt Weilheim - Schongau	Eing.: 19. AUG. 1999	Eing. 02. SEP. 1999
☐		Ref. Bell.

1. Der SBV-Ausschuss hat am.. 13.07.1999..eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

- ☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Juli 1999 dargestellt.
☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlussauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

- ☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
 Nachweis Siehe Lageplan
☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so dass Zustimmung angenommen werden kann.

Flst. Flst. Flst.
 Flst. Flst. Flst.

- ☒ die erforderlichen Nachbarezustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange benachrichtigt. Der Nachweis liegt bei.

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
 (Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

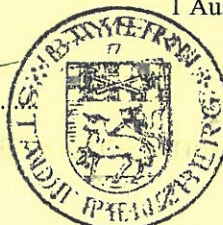
Stadt Penzberg

Anlagen: 1 Planzeichnung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

16.08.99
 Datum

F. Patzer
 Friederike Patzer
 2. Bürgermeister



Vereinf.Änd.Kapellenwiese

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt..... *Penzberg*

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende
Stellungnahme ab:

Verteiler LRA													
weiter an Abt. 5 → Sg. 55 → Sg. 54 → A <i>W1</i> → → Sg →	<table border="1"> <tr> <td>a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i></td> <td> Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>1. A. M. Hartje 31. 8. 99</i> </td> </tr> <tr> <td>b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....</td> <td> Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt </td> </tr> <tr> <td>c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....</td> <td> Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt </td> </tr> <tr> <td>d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i></td> <td> A..... ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>M. Hartje 31. 8. 99</i> </td> </tr> <tr> <td>e)..... Kurzbeschreibung:.....</td> <td> ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt </td> </tr> <tr> <td>f) Abschließende Prüfung der VerwaltungKurzbeschreibung:.....</td> <td> Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt </td> </tr> </table>	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>1. A. M. Hartje 31. 8. 99</i>	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i>	A..... ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>M. Hartje 31. 8. 99</i>	e)..... Kurzbeschreibung:.....	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt	f) Abschließende Prüfung der VerwaltungKurzbeschreibung:.....	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt
a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>1. A. M. Hartje 31. 8. 99</i>												
b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt												
c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt												
d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:..... <i>O.E.</i>	A..... ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <i>M. Hartje 31. 8. 99</i>												
e)..... Kurzbeschreibung:.....	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt												
f) Abschließende Prüfung der VerwaltungKurzbeschreibung:.....	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt												

B) Zusammenfassung:

Der beantragten „Vereinfachten Änderung“ wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

t. 3 bzw. 4

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluss des Änderungsverfahrens ist uns durch das „Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE
ÄNDERUNG“ mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlos-
sen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf
die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den *01-09-1999*
Landratsamt Weilheim-Schongau

Heinrich
Landratsamt Weilheim-Schongau

Anlage:

.....
.....
.....

1. Durchführung einer Grenzregelung für das Gebiet „Franz-Marc-Weg“.

2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- a) Nr. 33 „Altstadtsanierung“
- b) Nr. 5 „Hochfeld“
- c) Nr. 10 „Am Katzenbuckel“
- d) Nr. 8 „Kapellenwiese“
- e) Nr. 9 „Kapellenwiese“
- f) Nr. 10 „Kapellenwiese“

3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Sperbühl“

4. Bebauungsplan „Vogelberg I“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

5. Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogelberg I“

6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Herstellung von Kühlschmiermittel der Fa. Tribol Chemie GmbH in der Seeshaupter Straße 58

1. Durchführung einer Grenzregelung für das Gebiet „Franz-Marc-Weg“.

Der Grenzregelungsbeschluss vom 15.06.1999 zu dem Grenzregelungsverfahren Franz-Marc-Weg in der Gemarkung Penzberg, Grenzregelungsveränderungsnachweis Nr 2755 des Vermessungsamtes Weilheim ist unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.96 Bundesgesetzblatt I Seite 2253 in Verbindung mit Artikel 26 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) der bisherige Rechtszustand durch den in dem o. g. Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtsstand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in dem Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein. Soweit in dem Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gem. § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteil lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und zugewiesenen Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile, die Geldleistungen sind fällig.

2. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- a) Nr. 33 „Altstadtsanierung“
- b) Nr. 5 „Hochfeld“
- c) Nr. 10 „Am Katzenbuckel“
- d) Nr. 8 „Kapellenwiese“
- e) Nr. 9 „Kapellenwiese“
- f) Nr. 10 „Kapellenwiese“

a) Nr. 33 „Altstadtsanierung“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.06.99 die 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Erweiterung des Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 859/5, Ludwig-März-Straße 3 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 05.07.99 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Nr. 5 „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.06.99 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die bestehende Garage sowie für den Anbau einer Garage mit Freisitz für das Grundstück Fl. Nr. 1111/4, Wankstraße 38, angeordnet. Die neuen Baugrenzen werden an der nordöstlichen Grundstücksgrenze mit einer Breite von ca. 12 m bei einer Tiefe von 7 m festgesetzt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 15.07.99 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Nr. 10 „Am Katzenbuckel“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.07.1999 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ angeordnet. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Neufestsetzungen von Baugrenzen für die Errichtung eines Carportes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1111/18, Glaswandstr. 34. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 01.09.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) Nr. 8 „Kapellenwiese“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.05.1999 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für Garagen und Stellplätzen für das Grundstück Fl. Nr. 1017/32 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 13.07.99 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) Nr. 9 „Kapellenwiese“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.06.99 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Verschiebung des Bauraumes für die Garage um 3 m nach Süden für das Grundstück Fl. Nr. 1017/16, Kapellenwiese Nr. 16, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 13.07.99 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

f) Nr. 10 „Kapellenwiese“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.05.1999 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Erweiterung der östlichen Baugrenzen des Wohnhauses um 2 m für das Grundstück Fl.Nr. 1017/28, Kapellenwiese 31, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 03.08.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus-Nebengebäude Zimmer-Nr. B/2.03 - Bauverwaltung - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Sperbühl“

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 31.09.1998 den Bebauungsplan „Sperbühl“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Sperbühl“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes im Stadtbauamt Penzberg (Rathaus-Nebengebäude, Zi. Nr. B/2.03) von Montag bis Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00

Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

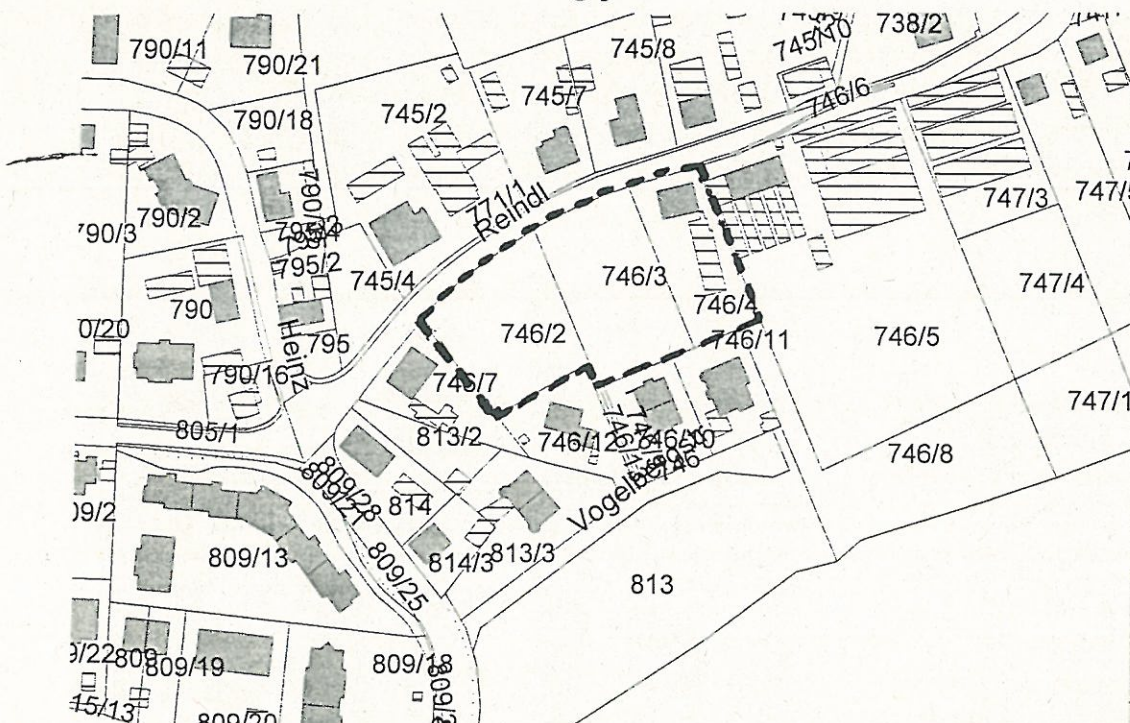
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan „Sperbühl“ mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des vorgenannten Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch den vorgenannten Bebauungsplan Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Bebauungsplan „Vogelberg I“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 746/2, 746/3 und 746/4 auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Rahmenplanes für den südlichen Bereich von Reindl angeordnet. Das Baugebiet liegt südlich der Staatsstraße Reindl und nördlich der Vogelbergstraße. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Vogelberg I“.

Gemäß § 2, Abs. 1, Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan.



5. Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogelberg I“

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vogelberg I“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.09.1999 eine Veränderungssperre erlassen:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke: 746/2, 746/3 und 746/4. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Abs. 1

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

und

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Abs. 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Abs. 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Vogelberg I“ entsprechend dem in § 2 genannten Gebiet rechtverbindlich wird.

6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**Anlage zur Herstellung von Kühlschmiermittel der Fa. Tribol Chemie GmbH in der Seeshaupter Straße 58**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 16.09.1999 mitgeteilt, dass der für Montag, den 04.10.1999 vorgesehene Erörterungstermin hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlage zur Herstellung von Kühlschmiermittel der Fa. Tribol Chemie GmbH in Penzberg nicht stattfindet. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Penzberg, den 29.09.1999
STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 29.09.1999 bis 12.10.1999
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg

Az: 3 Ra/PG

Katzenbuckel

Abteilung:

Gegenstand: Erlass der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“, Nr. 10 als Satzung

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 6 f)

Schriftführer:

Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 14.09.1999

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschußmitglieder:

8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis:

9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.07.1999 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ angeordnet. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Neufestsetzungen von Baugrenzen für die Errichtung eines Carportes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111/18, Glaswandstr. 34. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 01.09.1999 vorbehaltlos zugestimmt.

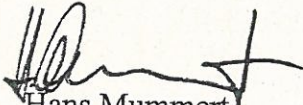
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erläßt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Carportes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111/18, Glaswandstr. 34, als Satzung.

3. Beschluss:

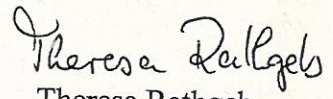
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



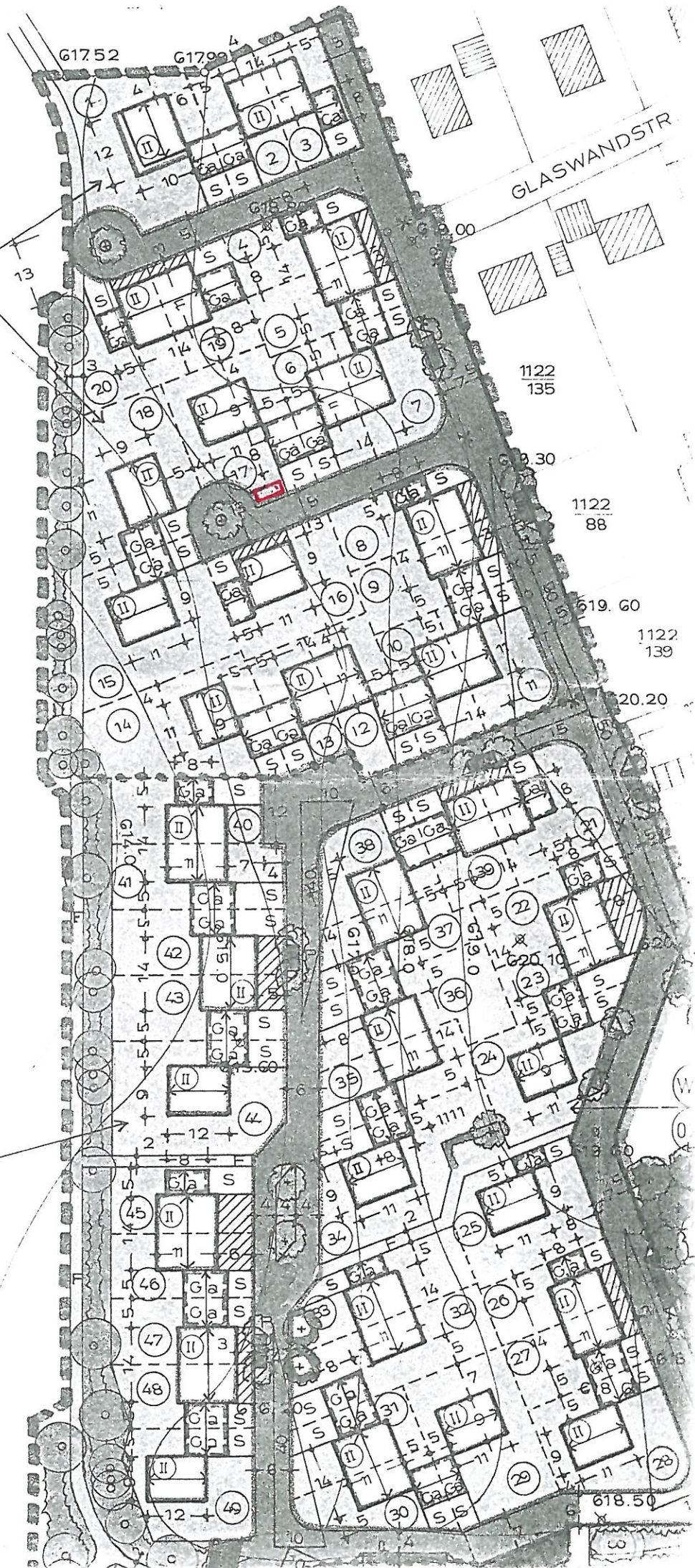
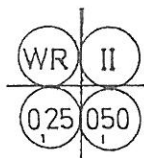
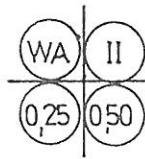
Theresa Rathgeb

13

5m

3m

Höhe 2,30m



Herrn und Frau
Helmut und Heidemarie Dzaack
Glaswandstr. 34

82377 Penzberg

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Herr Fuchs

311

B/2.04

03.08.1999

Bebauungsplanänderung „Am Katzenbuckel“

Sehr geehrte Frau Dzaack, sehr geehrter Herr Dzaack,

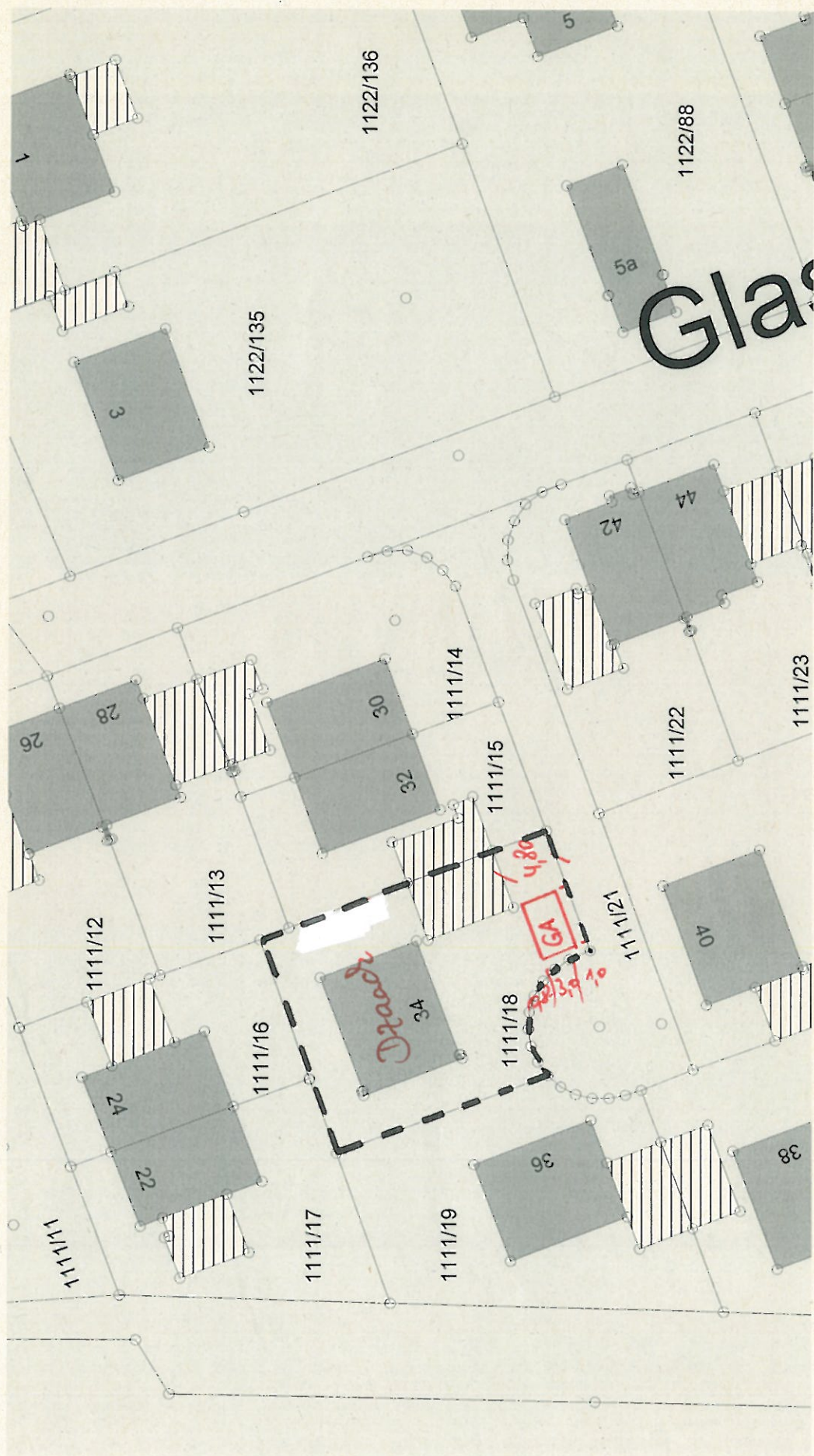
beiliegend erhalten Sie, wie telefonisch besprochen, den Plan für die beantragte vereinfachte Bebauungsplanänderung mit der Bitte, diesen zweifach selbst beim Antragsteller zu unterzeichnen und außerdem die Nachbarunterschriften einzuholen.

Nach Einholung der Unterschriften bitten wir Sie, beide Pläne wieder an die Stadt Penzberg zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Fuchs



Helmut und Heidemarie Dzaack
Glaswandstraße 34

Penzberg, 11.06.1999

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing. 15. JUNI 1999	
Ref.	Beil.

Über die

Stadt Penzberg

82377 Penzberg

an das

Landratsamt Weilheim-Schongau
-Kreisbauamt-

82362 Weilheim

Vollzug der Baugesetzes;

Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Errichtung eines genehmigungsfreien überdachten Stellplatzes (Carport) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1111/18 der Gemarkung Penzberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Erteilung einer isolierten Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Errichtung eines überdachten Stellplatzes (Carport) im Sinne des Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO auf dem Grundstück Fl. Nr. 1111/18 der Gemarkung Penzberg wie im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Begründung:

Das Grundstück Fl. Nr. 1111/18 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Katzelbuckel“ der Stadt Penzberg. Sowohl für Stellplätze wie auch für Garagen enthält der Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen.

Aufgrund unserer beiden erwachsenen Kinder, die nach wie vor bei uns leben, hat sich die Anzahl der Personenkraftwagen auf 3 erhöht. Auf dem Grundstück selbst haben wir aber nur die Möglichkeit in der bestehenden Doppelgarage 2 Fahrzeuge unterzubringen. Aufgrund der relativ schmalen Zufahrtsstraße (Sackstraße mit Wendehammer) zu unserem Grundstück ergeben sich immer mehr Schwierigkeiten für den Zu- und Abfahrtsverkehr durch parkende Fahrzeuge auf dieser Straße. Um

diese Situation etwas zu bereinigen, beabsichtigen wir auf dem Grundstück Fl. Nr. 1111/18 einen überdachten Stellplatz wie in dem beiliegenden Lageplan dargestellt zu errichten. Da der Bebauungsplan für den geplanten Standort jedoch eine „private Grünfläche“ festsetzt, widerspricht der Stellplatz den Festsetzungen. Aus diesen Gründen beantragen wir deshalb die vorgenannte Befreiung.

Wir vertreten auch die Auffassung, daß eine Genehmigung für die Befreiung in Aussicht gestellt werden kann, weil die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden.

Wir bitten Sie deshalb unseren Antrag positiv zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Dzaack


Heidemarie Dzaack

Anlage -1- Lageplan

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, „Am Katzenbuckel“

☒ Geltungsbereich der Änderung: Fl.-Nr. 1111/18

Änderungsinhalt:

- ☐ Geltungsbereich
- ☐ Art der baulichen Nutzung
- ☒ Maß der baulichen Nutzung
- ☐ GFZ
- ☐ GRZ
- ☐ Zahl der Vollgeschosse
- ☒ Baumassenzahl

Bauweise:

- ☒ Baugrenze
- ☐ Baulinie
- ☐ Art (offen/geschlossen)
- ☐ Dachform
- ☐ Verkehrsflächen
- ☒ Carport

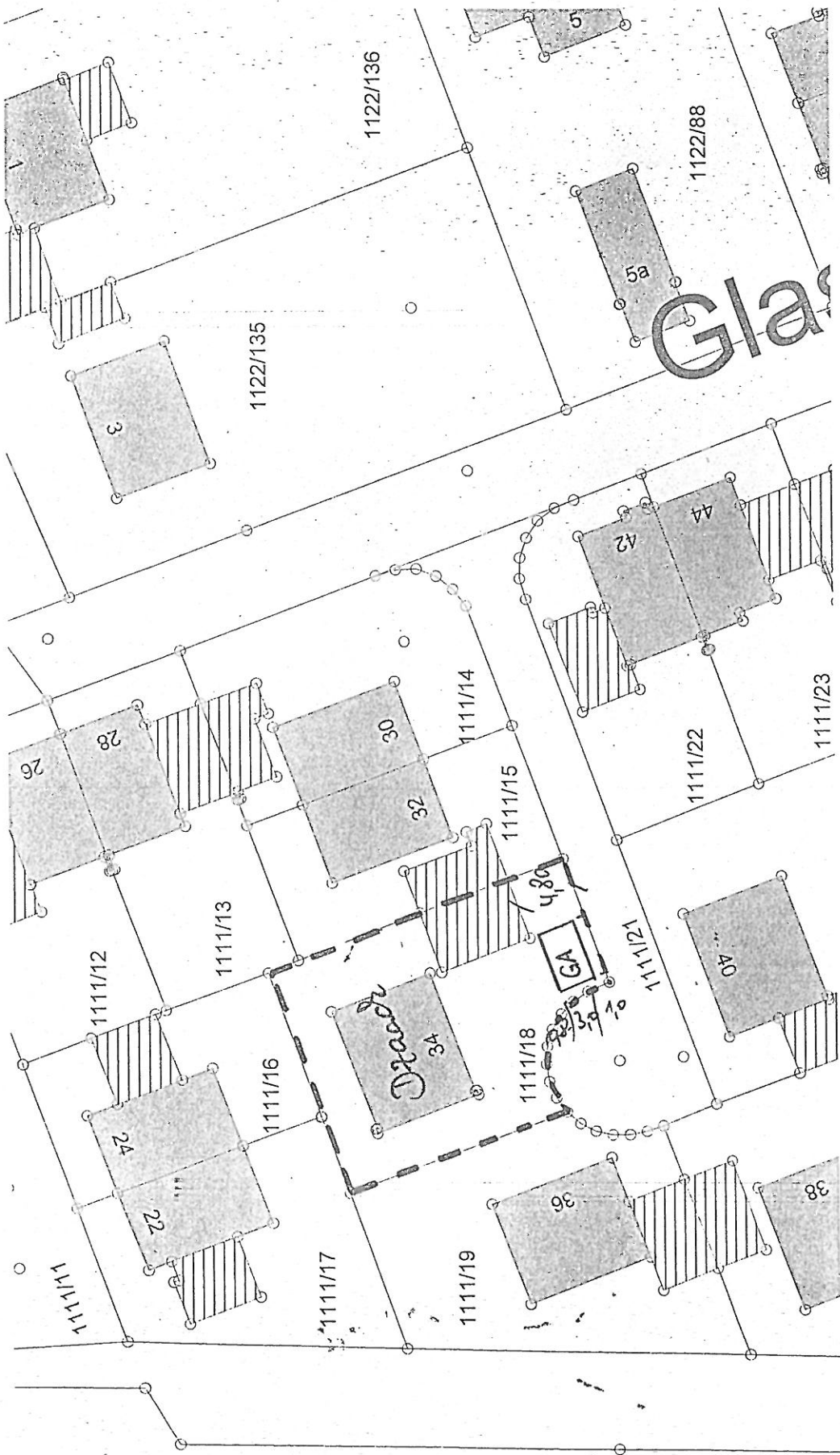
Antragsteller:	Grundeigentümer:
Dzaack Heidemarie und Helmut Glaswandstr. 34 82377 Penzberg	wie Antragsteller
Entwurf Juli 1999	
Stadt:	Landratsamt:

Legende

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Bebauungsplanänderung

GA Garage oder Carport

Nachbarn: Fl.-Nr.	Anschrift:	Unterschrift:
1111/15	Suldinger Wolfgang und Armelle	
1111/13	Kaufmann Arthur und Erna	
1111/16	Wagner Alfons und Rosemarie	
1111/17	Frisch Hans-Otto und Gabrielle	
1111/19	Hantke Bernhard und Helga	



Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Katzenbuckel“

☒ Geltungsbereich der Änderung: Fl.-Nr. 1111/18

Änderungsinhalt:

- ☐ Geltungsbereich
 - ☐ Art der baulichen Nutzung
 - ☒ Maß der baulichen Nutzung
 - ☐ GFZ
 - ☐ GRZ
 - ☐ Zahl der Vollgeschosse
 - ☒ Baumassenzahl
- Bauweise:
- ☒ Baugrenze
 - ☐ Baulinie
 - ☐ Art (offen/geschlossen)
 - ☐ Dachform
 - ☐ Verkehrsflächen
 - ☒ Carport

Antragsteller:	Dzaack Heidemarie und Helmut Glaswandstr. 34 82377 Penzberg
Entwurf Juli 1999	
Stadt:	
Landratsamt:	

Legende

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Bebauungsplanänderung

GA Garage oder Carport

Nachbarn:	Fl.-Nr.	Anschrift:	1111/15	Suldinger Wolfgang und Armelle	Unterschrift:
	1111/13	Kaufmann Arthur und Erna		Waglfmann Erna	
	1111/16	Wagner Alfons und Rosemarie		Wagner Alfons	
	1111/17	Winter Dieter und Inge		Winter Inge	
	1111/17	Frisch Hans-Otto und Gabrielle		Frisch Hans	
	1111/19	Hantke Bernhard und Helga		Hantke Bernhard	

